

**Dekret**

vom 9. Februar 2017

Inkrafttreten:  
sofort

**über die Verfassungsinitiative  
«Transparenz bei der Finanzierung der Politik»  
(Volksabstimmung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 117, 118 und 125 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte;

gestützt auf die am 20. April 2015 eingereichte und am 1. Mai 2015 im Amtsblatt veröffentlichte Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik» (ABl 2015 S. 700 und 701);

gestützt auf das Dekret vom 18. März 2016 über die Gültigkeit der Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik»;

nach Einsicht in die Botschaft 2016-DIAF-49 des Staatsrats vom 19. September 2016;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat schliesst sich der in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik» nicht an; der Initiativtext wird im Anhang dieses Dekrets aufgeführt.

<sup>2</sup> Er unterbreitet keinen Gegenvorschlag dazu.

**Art. 2**

Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik» wird mit der Empfehlung, die Initiative abzulehnen, dem Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

B. BOSCHUNG

---

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ

## **ANHANG**

### **Text der Initiative**

---

Die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

***Art. 139a (neu) Verpflichtung zur Transparenz***

<sup>1</sup> Politische Parteien, politische Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Organisationen, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen, müssen ihre Rechnung offenlegen. Insbesondere müssen offengelegt werden:

- a) bei Wahl- und Abstimmungskampagnen die Finanzierungsquellen und das Gesamtbudget der entsprechenden Kampagne;
- b) für die Finanzierung der obgenannten Organisationen, der Firmenname der juristischen Personen, die sich an der Finanzierung dieser Organisationen beteiligen, sowie der Betrag der Zahlungen;
- c) die Identität der natürlichen Personen, die sich an der Finanzierung dieser Organisationen beteiligen; ausgenommen sind Personen, deren Zahlungen pro Kalenderjahr 5000 Franken nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die gewählten Mitglieder der kantonalen Behörden veröffentlichen zu Beginn des Kalenderjahres die Einkommen, die sie mit ihrem Mandat und im Zusammenhang mit diesem erzielen.

<sup>3</sup> Die veröffentlichten Daten gemäss den Absätzen 1 und 2 werden von der Verwaltung oder einer unabhängigen Stelle geprüft. Sobald diese Daten geprüft worden sind, werden sie online und auf Papier zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Im Übrigen regelt das Gesetz die Anwendung. Es berücksichtigt insbesondere das Berufsgeheimnis.

---